

FWB
Frankfurter
Wertpapierbörse

Zulassungsstelle

Neue Börsenstraße 1
60487 Frankfurt am Main
Germany

Postanschrift
60485 Frankfurt am Main
Germany

Telefon
+49-(0)69-21 01-54 44
+49-(0)69-97 70-54 44

Telefax
+49-(0)69-21 01-39 92
+49-(0)69-97 70-39 92

Internet
deutsche-boerse.com

**Bestimmung der Art und Weise der elektronischen Übermittlung
von Unterlagen und Informationen im Prime Standard
Allgemeinverfügung der Zulassungsstelle**

27. Februar 2003

s:Aktieng/2_Allg/KO/br/2003_ERS_01

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Zulassungsstelle der Frankfurter Wertpapierbörse hat am 19. Februar 2003 folgenden Beschluss in Form einer Allgemeinverfügung gefasst:

„Die elektronische Übermittlung von Abschluss, Quartalsberichten und Unternehmenskalender an die Zulassungsstelle (§§ 62 Abs. 3, 63 Abs. 8 und 64 Abs. 3 BörsO i. V. m. §§ 77, 78, 79 BörsO) hat über die „ExchangeReportingSystem-Schnittstelle“ der Deutsche Börse AG in der Art und Weise zu erfolgen, die sich im einzelnen aus der als Anlage 1 beigefügten Schnittstellenbeschreibung vom 12.02.2003 ergibt.“

Dieser Beschluss wurde am 26. Februar 2003 durch Börsenbekanntmachung veröffentlicht.

Begründung

I. Ausgangslage

Die Börsenordnung in der Fassung vom 1.1.2003 sieht vor, dass Emittenten, deren Aktien oder aktienvertretende Zertifikate zum Teilbereich des amtlichen oder des geregelten Marktes mit weiteren Zulassungsfolgepflichten an der FWB (Prime Standard) zugelassen sind, der Zulassungsstelle folgende Unterlagen und Informationen elektronisch zu übermitteln haben:

- den nach § 62 Abs. 1 BörsO zu erstellenden (Jahres-)Abschluss (§ 62 Abs. 3 BörsO);
- die nach § 63 zu erstellenden Quartalsberichte (§ 63 Abs. 8 BörsO);
- den nach § 64 Abs. 1 BörsO zu erstellenden Unternehmenskalender (§ 64 Abs. 3 BörsO).

Zugleich wird geregelt, dass die Zulassungsstelle die Art und Weise der elektronischen Übermittlung bestimmt.

Geschäftsführer
Edward Backes
Rudolf Ferscha

2. Würdigung

Sinn und Zweck der Regelung ist zum einen die Nutzung moderner elektronischer Verfahren der Datenübermittlung zur Beschleunigung des Informationsflusses. Zum anderen soll mit der Bestimmung des Informationsmediums eine einfache und effektive Überwachung der Einhaltung der erweiterten Zulassungsfolgepflichten im Prime Standard durch die Zulassungsstelle sichergestellt werden (§ 31 Abs. 1 S. 2 BörsG). Ferner wird den Emittenten ein einfacher und sicherer Übermittlungsweg an die Hand gegeben.

Hierfür hat die Deutsche Börse AG (DBAG) als Trägerin der FWB das elektronische System „Exchange Reporting System“ (ERS) entwickelt. Die Schnittstellenbeschreibung für das ERS benennt die erforderlichen Rahmenbedingungen und gibt Dateiformate und –strukturen sowie den elektronischen Übermittlungsweg vor. Denn nur durch einheitliche Vorgaben kann ein hoher Sicherheitsstandard – insbesondere auch im Hinblick auf die Authentizität der übermittelten Daten bzw. Dokumente – gewährleistet werden.

Die betroffenen Emittenten können die an die Zulassungsstelle zu übermittelnden Unterlagen und Informationen wahlweise entweder selbst oder über einen frei wählbaren externen Dienstleister übertragen. Die Kosten der Übertragung sind in beiden Fällen vom Emittenten zu tragen. Mit der Bestimmung des ERS als alleiniges elektronisches Übermittlungsmedium werden andere elektronische Übermittlungsverfahren (z.B. E-Mail, Fax) ausgeschlossen. Die Benutzung anderweitiger elektronischer Übermittlungsformen stellt eine nicht ordnungsgemäße Übermittlung dar, die mit Sanktionen belegt werden kann.

Die Einheitlichkeit der Daten gewährleistet eine einfache und effiziente Überwachung der Zulassungsfolgepflichten durch die Zulassungsstelle, insbesondere hinsichtlich einer fristgerechten Übermittlung. Darüber hinaus ermöglicht das ERS auf technisch einfachem Wege die erforderliche Veröffentlichung der übermittelten Daten durch die Zulassungsstelle im Internet.

Die ERS-Schnittstellenbeschreibung umfasst neben den Pflichtangaben auch freiwillige Angaben des Emittenten (Kapitalmaßnahmen, Dividenden und bestimmte regulatorischen Daten, wie beispielsweise Geschäftsjahr oder Rechnungslegungsart). Derartige, wenn auch freiwillige Angaben der Emittenten erleichtern die Überwachungspflicht der Zulassungsstelle.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Zulassungsstelle der Frankfurter Wertpapierbörse, c/o Deutsche Börse AG, Abteilung Listing, Neue Börsenstraße 1, 60487 Frankfurt am Main, einzulegen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i.V. Dr. Cord Gebhardt

i.A. Sandra Marzahn

Anlage/n

Schnittstellenbeschreibung ERS vom 12. Februar 2003